# TURN- UND SPORTVEREIN HATTINGEN 1863 E. V.

# Beitragsordnung, gültig ab 01.01.2024



Anschrift: Vereinsheim, Wildhagen 15, 45525 Hattingen o. Postfach 800 411, 45504 Hattingen Fon 02324 - 904 367 Fax 02324 - 904 369

Internet: <a href="www.tushattingen.de">www.tushattingen.de</a> email: <a href="mailto:info@tushattingen.de">info@tushattingen.de</a>

# Beitragsordnung

vom 19.03.1976 in der Fassung vom 01.01.2024

Die Erhebung von Beiträgen für den Turn- und Sportverein Hattingen 1863 e.V. regelt sich gemäß § 4 der Vereinssatzung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 1

#### Festsetzung der Beiträge

Die von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Beiträge außerordentlicher Mitglieder befindet der Gesamtvorstand (§ 4 Abs. 3 Vereinssatzung). Vereinsumlagen können nur von Mitgliederversammlungen beschlossen werden (§ 4 Abs. 4 Vereinssatzung).

§ 2

#### Beitragsart, Fälligkeit, Zahlungsweise

Der Vereinsbeitrag kann nur noch als Halbjahresbeitrag entrichtet werden. Der Halbjahresbeitrag wird jeweils am 01. Februar und am 01. Juli des Jahres fällig. Erfolgt der Beitritt zum Verein im Laufe des Jahres, so ist der Vereinsbeitrag erstmalig mit dem Beginn der Mitgliedschaft für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten Die SEPA-Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins ist DE63TUSOOOO0201759. Die SEPA-Mandatsnummer ist die Mitgliedsnummer des Mitglieds im Verein.

δ 3

# Versicherungsbeitrag

In dem Vereinsbeitrag ist der Versicherungsbeitrag für die Sporthilfe e.V. enthalten.

§ 4

# Aufnahmegebühr

Für das Aufnahmeverfahren wird eine einmalige Gebühr von € 10,00 erhoben.

§ 5

#### Beitragshöhe, ermäßigte Beitragssätze, Beitragsfreiheit

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren beträgt € 84,00. Als Familienbeitrag wird ein jährlicher Beitrag von € 168,00 erhoben. Der Familienbeitrag umfasst die Ehegatten, eheähnliche Gemeinschaften und ihre ledigen, zum Haushalt gehörenden Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Ermäßigte Beitragssätze werden für folgende Mitglieder festgesetzt:

- a) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres € 60,00 Jahresbeitrag, Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die jugendlichen Mitglieder automatisch ordentliche Mitglieder,
- b) nach Vollendung des 65. Lebensjahres

€ 66,00 Jahresbeitrag

c) Kinder bis zum vollendeten 4 Lebensjahr und Erwachsenen (Mutter, Vater, Opa, Oma) als gemeinsames Kinderturnen

€ 144,00 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird in halbjährlichen Beträgen abgebucht. (Steuerliche Vorgabe.) Termine der Abbuchung: 01.02. und 01.07. eines jeden Jahres.

#### Seite 2 der Beitragsordnung vom 01.01.2024

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für Minderjährige besteht eine Zahlungspflicht der gesetzlichen Vertreter.

<u>Der Wechsel vom Jugendlichen Beitragszahler zum Erwachsenen Beitragszahler erfolgt</u> automatisch. Der Verein ist bemüht, rechtzeitig den Jugendlichen darauf hinzuweisen. Eine Pflicht hierzu besteht laut S a t z u n g nicht

Kurzzeitmitglieder des Vereins zahlen den vorher von der Abteilung festgelegten Kursbeitrag. Dieser Beitrag ist nicht, auch nicht in Teilen rückzahlbar. (Steuerliche Vorgabe.)

# § 6 Erhebung der Beiträge

Die Erhebung des Vereinsbeitrages erfolgt im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dabei bedient sich der Verein der elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren mit SEPA-Lastschriftmandat bei Fälligkeit (siehe § 2) eingezogen. Teileinlösungen werden im SEPA-Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Kosten, die bei Nichteinlösung einer SEPA-Lastschrift durch das Verschulden eines Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Eine Mitgliedschaft ist nur bei gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat möglich. Änderungen des Familiennamens, der Wohnung und der Bankverbindungsdaten sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Hier wird insbesondere auf die ab 01.02.2014 neue gültigen IBAN und BIC – Nummer für Kontonummer und BLZ verwiesen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung wird je Mahnung eine Gebühr von € 2,50 erhoben.

Nach zwei fruchtlosen Mahnungen kann der geschäftsführende Vorstand die zwangsweise Beitreibung des rückständigen Beitrages über das gerichtliche Mahnverfahren beschließen. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

#### § 7

# Ermäßigung des Beitrages, Stundung

Die Gewährung von Beitragsermäßigung (Abweichung von den Regelsätzen des § 5 Beitragsordnung) liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes (§ 4 Abs. 2 Vereinssatzung).

Sollte sich ein Mitglied in Ausnahmefällen nicht am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen können, erhöht sich der Halbjahresbeitrag um € 3,00 je Halbjahr, der dann per Rechnung mit der Fälligkeit zu begleichen ist.

Die Beitragsordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.1976 angenommen worden. Die Neufassung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.07.2023 und wird zum 01.01.2024 wirksam.

Zusatzbeiträge erheben unsere Abteilungen Volleyball, Fußball-Senioren und Fußball-Jugend von € 1,00 pro Monat/ € 12,00 per anno.